



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit der sehr umstrittenen Frage, wie Zahlungen zu behandeln sind, die der spätere Insolvenzschuldner im Vorfeld seiner Insolvenz an den Gläubiger eines anderen Unternehmens/Dritten geleistet hat, um die gegen diesen drohende Zwangsvollstreckung abzuwenden. Hier stellt sich die Frage, ob der Schuldner dem Zahlungsempfänger etwas geschenkt hat und möglicherweise der spätere Insolvenzverwalter die geleistete Summe vom Zahlungsempfänger unter dem Gesichtspunkt der Schenkungsanfechtung zurück verlangen kann. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass durch diese Zahlung die späteren Gläubiger des Insolvenzschuldners wesentlich benachteiligt werden. Das Oberlandesgericht München hat gleichwohl einen solchen Anspruch des Insolvenzverwalters verneint. Der Zahlungsempfänger durfte sein Geld behalten. Das Urteil ist aber nicht rechtskräftig. Es bleibt abzuwarten, ob es in der Revision aufgehoben wird. Bis dahin gilt weiterhin aus Sicht dessen, der von einem anderen als seinem eigentlichen Schuldner Geld erhält besondere Vorsicht walten zu lassen. Denn er muss damit rechnen, dieses an den Insolvenzverwalter des Zahlenden erstatten zu müssen, falls dieser in den folgenden vier Jahren nach der Zahlung Insolvenzantrag stellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

OLG München: Keine Schenkungsanfechtung bei Zahlung auf fremde Schuld zur Abwendung der Zwangsvollstreckung

InsO § 134; ZPO § 717 II

Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts München kann der Insolvenzverwalter Zahlungen des Schuldners, die dieser zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus einem vorläufig vollstreckbaren Titel gegen ein anderes Unternehmen an dessen Gläubiger geleistet hat, nicht als unentgeltliche Leistung gem. § 134 InsO anfechten.

OLG München, Urteil vom 16.06.2014 - 5 U 582/14 (LG München), BeckRS 2014, 17968

Sachverhalt

Der Beklagten (Zahlungsempfängerin) standen aufgrund eines gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren Urteils Zahlungsansprüche gegen die Muttergesellschaft der jetzigen Insolvenzschuldnerin (= Tochtergesellschaft) zu. Nachdem die Beklagte Sicherheit geleistet und den Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragt hatte, zahlte die Tochtergesellschaft den geschuldeten und ausgeurteilten Betrag an die Beklagte. Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden war und die Beklagte ihre Sicherheitsleistung zurückerhalten hatte, fielen sowohl die jetzige Insolvenzschuldnerin – Tochtergesellschaft – als auch deren Muttergesellschaft in die Insolvenz. Der klagende Insolvenzverwalter der Tochtergesellschaft verlangt von der Beklagten (= Zahlungsempfängerin) Rückzahlung der durch die Insolvenzschuldnerin geleisteten Beträge unter dem Gesichtspunkt der Schenkungsanfechtung gem. § 134 InsO. Nachdem das Landgericht der Klage stattgegeben hatte, führt die Berufung zu deren Abweisung.

Rechtliche Wertung

Nach Auffassung des Oberlandesgerichtes waren die Zahlungen nicht unentgeltlich im Sinne des § 134 InsO. Maßgeblich

entscheidend sei nach der Rechtsprechung des BGH für die Beurteilung der Unentgeltlichkeit der Leistung in Mehrpersonenverhältnissen, ob der Empfänger seinerseits eine Gegenleistung zu erbringen habe. Danach sei die Tilgung einer fremden Schuld als unentgeltliche Leistung anfechtbar, wenn die getilgte Forderung wertlos gewesen sei. Denn dann habe der Zuwendungsempfänger wirtschaftlich nichts verloren, was als Gegenleistung für die Zuwendung angesehen werden könne. Im vorliegenden Falle habe – so das OLG München – die Zahlung aber nicht der Tilgung einer fremden Schuld (Muttergesellschaft) gedient, da sie nur eine „zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung“ im Sinne des § 717 II ZPO darstelle. Eine solche Leistung habe regelmäßig keine Erfüllungswirkung (§ 362 BGB). Dann habe die Beklagte aber auch ihre – möglicherweise wertlose – Forderung gegen die Muttergesellschaft nicht verloren. Als ausgleichende Leistung der Beklagten im Rahmen des § 134 InsO sei vielmehr anzusehen, dass diese die von ihr erbrachte Sicherheitsleistung nach Empfang der Zahlung nicht mehr jederzeit und ohne Zutun des Vollstreckungsgegners habe zurückfordern können. Eine solche Rückforderung sei nunmehr entweder von der Rechtskraft des zunächst nur vorläufig vollstreckbaren Titels oder auf der Aufhebung dieses Titels im Rechtsmittelverfahren abhängig gewesen. Diese Gegenleistung der Beklagten sei auch werthaltig gewesen, da der Anspruch auf Rückforderung der Sicherheitsleistung durch die vorangegangene Erbringung seitens der Beklagten unterlegt gewesen sei. Daran ändere sich auch nichts durch die Rückzahlung der Sicherheitsleistung nach Rechtskraft des vollstreckbaren Urteils. Denn dies sei aufgrund einer weiteren Rechtsbehandlung im Sinne des § 129 I InsO, nämlich der Berufungsrücknahme der Muttergesellschaft, geschehen.



Praxishinweis

Der Entscheidung des OLG München ist nicht zuzustimmen. Das OLG legt eine rein formale Betrachtungsweise zugrunde, anstatt die nach der BGH-Rechtsprechung gebotene wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde zu legen. Isoliert betrachtet erhält der zahlende spätere Insolvenzschuldner – hier Tochtergesellschaft - für seine Leistung an den Dritten nie eine entsprechende Gegenleistung, d. h. seine Zahlung ist eigentlich immer unentgeltlich. Die daraus folgende grundsätzliche Anfechtbarkeit aller Drittzahlungen versucht der BGH durch das Abstellen auf ein durch den Zuwendungsempfänger erbrachtes Vermögensopfer aus Billigkeitsgründen (s. dazu bereits BGH NJW 1964, 1960, zu § 32 KO) einzuschränken. Ein solches Vermögensopfer wird immer vorausgesetzt (s. Kayser in MüKollnO § 134 Rn. 17a). Folge dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist es, dass das Erlöschen einer gegen einen Dritten gerichteten wertlosen Forderung bei der Schenkungsanfechtung des Insolvenzverwalters über das Vermögen des Zuwendenden gerade nicht zur Entgeltlichkeit führt. D. h. eine Schenkung wird für den Fall, dass die Forderung gegen die Muttergesellschaft wertlos war gerade bejaht. Hätte das OLG den Fall wirtschaftlich betrachtet, hätte es auch festgestellt, dass sich die Situation der Beklagten im Ergebnis zu Lasten der Gläubiger des jetzigen Insolvenzschuldnerin zumindest nach Rückerstattung der von der Beklagten erbrachten Sicherheitsleistung wirtschaftlich besser gestaltete, als ohne solche Zahlung.

Genau diese Besserstellung des Zuwendungs-/Zahlungsempfängers zu Lasten der Gläubiger des späteren Insolvenzschuldners soll durch die Regelung des § 134 InsO jedoch gerade verhindert werden (in diesem Sinne auch de Bra, BeckRS 2014, 17968). Es bleibt abzuwarten, ob der BGH dieser für den Zahlungsempfänger sehr günstigen und für die restlichen Gläubiger des Zahlenden sehr nachteiligen Rechtsprechung einen Riegel vorschiebt. Ansonsten müssten nämlich die Zahlungsempfänger möglichst immer versuchen gegen ihre eigentlichen Schuldner ein Urteil zu erstreiten, wonach sie Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung tätigen dürfen. Die Erbringung einer solchen Sicherheit (Hinterlegung des Betrages) würde dann stets die Unentgeltlichkeit der erhaltenen Zahlung sichern und man könnte dieses Geld endgültig behalten.

Wichtige Leitsätze

OLG Koblenz: Schadenszurechnung bei Verkauf von Gesellschafteranteilen

BGB §§ 199 I, 204 I Nr. 3; ZPO §§ 167, 690 I Nr. 3

Ein Schaden, den ein Gesellschafter - Geschäftsführer dadurch erleidet, dass er sich durch ein Konglomerat von Klagen, Strafanzeigen und sonstigen Vorwürfen veranlasst sieht, seine GmbH - Geschäftsanteile zu verkaufen, ist zu verneinen, wenn der Verkauf auf einer autonomen Entscheidung beruht. Die Verjährung bei einem sich nach und nach entwickelnden Schaden kann bereits eingetreten sein, bevor sich die Folgenachteile eingestellt haben. (Leitsätze der Redaktion)

OLG Koblenz, Urteil vom 08.01.2014 - 5 U 269/13, BeckRS 2014, 14165

LG Hamburg: Stimmrechtsausschluss auf Gläubigerversammlung

InsO §§ 76, 77

Verschafft sich der Verfahrensbevollmächtigte der Schuldnerin eine Gläubigerstellung, um auf der Gläubigerversammlung über die Abwahl des Insolvenzverwalters mit abzustimmen, so ist er aufgrund der dadurch entstehenden Interessenkollision von der Stimmabgabe ausgeschlossen. (Leitsatz der Redaktion)

LG Hamburg, Beschluss vom 25.08.2014 - 326 T 81/14, BeckRS 2014, 17937

LG Frankenthal: Haftung für Altverbindlichkeiten der Gesellschaft

InsO §§ 93, 199 S. 2; HGB §§ 128, 160 I

Nach aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung haften Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit ihrem Privatvermögen analog § 130 HGB auch für die bereits zum Zeitpunkt ihres Beitritts begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Gesellschafter, die noch unter der Geltung der sog. Doppelverpflichtungslehre einer Fondsgesellschaft beigetreten sind, genießen besonderen Vertrauensschutz im Hinblick auf Verbindlichkeiten aus Verträgen, die vor der Rechtsprechungsänderung (1999/2001) abgeschlossen worden sind, wenn und soweit für den Vertragspartner Haftungsbeschränkungen (vornehmlich im Gesellschaftsvertrag) zu ihren Gunsten zumindest erkennbar waren. Dieser Vertrauensschutz hat allerdings im zurückzustehen, wenn der beitretende Gesellschafter bei auch nur geringer Aufmerksamkeit hätte erkennen können, dass relevante Altverbindlichkeiten bestehen, namentlich bei einem geschlossenen Anlegerfonds erhebliche Fremdmittel zur Finanzierung des Anlageobjekts aufgenommen worden sind, für deren Rückzahlung er nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages haften soll. (Leitsatz der Redaktion)

LG Frankenthal, Urteil vom 18.08.2014 - 4 O 144/14, BeckRS 2014, 18109

LG Ingolstadt: Anfechtbarkeit von Zahlungen auf Geldstrafen

InsO §§ 133, 143; ZPO § 850k

Zahlungen auf Geldstrafen unterliegen grundsätzlich der Insolvenzanfechtung, wenn der Empfänger von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Kenntnis hatte oder diese zumindest billigend in Kauf nahm. (Leitsatz der Redaktion)

LG Ingolstadt, Schlussurteil vom 19.11.2013 - 21 S 806/13, BeckRS 2014, 17834

Das zuletzt genannte Urteil ist problematisch, wenn gegen jemanden, der finanziell notleidend ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt wird und der Zahlungsempfänger die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kennt. Eigentlich kann der Schuldner die Auflage ohne Anfechtungsrisiko nicht wirksam erfüllen.